

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 sowie § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 23.09.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

1) Der Absatz 1 des § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

„1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.“

2) Der Absatz 3 Satz 1 des § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

„3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt.“

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 24.09.2020

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
Gez. Carsten Behnk